

Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 3. Juni 1982 eingereichten Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»²⁾ (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 34^{octies} und eine Übergangsbestimmung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 107 042 eingereichten Unterschriften sind 106 593 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Aktionskomitee für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung, Sekretariat: Herr Jacques Schneider, Sozialistische Arbeiterpartei, Postfach 299, 8031 Zürich.

26. Juli 1982

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1981 I 283

**Volksinitiative
«für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	23 737	90
Bern	13 844	30
Luzern	2 121	—
Uri	41	1
Schwyz	82	—
Obwalden	15	—
Nidwalden	32	—
Glarus	39	—
Zug	2 465	4
Freiburg	2 292	14
Solothurn	2 260	10
Basel-Stadt	9 014	1
Basel-Landschaft	5 719	12
Schaffhausen	1 092	4
Appenzell A. Rh.	40	—
Appenzell I. Rh.	11	—
St. Gallen	570	—
Graubünden	614	1
Aargau	4 451	13
Thurgau	252	2
Tessin	4 084	38
Waadt	11 938	64
Wallis	680	4
Neuenburg	4 580	17
Genf	14 707	143
Jura	1 913	1
Schweiz	106 593	449

Volksinitiative **«für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»**

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

¹ Der Bund führt ein Recht auf vollwertige Berufsbildung ein, dessen Durchführung den Kantonen obliegt, und das insbesondere folgende Zwecke verfolgt:

- a. Sicherung einer vollwertigen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung für Jugendliche, die keine Lehrstelle oder keine andere Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung nach ihrer Wahl finden, sowie für jene, die durch ihre Schulbildung benachteiligt sind. Frauen, Kinder von ausländischen Arbeitskräften, sowie Behinderte sind besonders zu berücksichtigen.
- b. Einrichtung von zusätzlichen praktischen Ausbildungskursen für Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren.
- c. Schaffung von Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für jene Personen, die dies wünschen, ohne Unterschied nach Geschlecht, Alter oder Nationalität.

² Der Bund beauftragt die Kantone, zu diesen Zwecken Lehrwerkstätten und andere Ausbildungsstätten zu errichten.

- a. Speziell zu berücksichtigen sind dabei Kantone und Regionen, die von strukturellen Verschiebungen in bestimmten Berufen in besonderem Masse betroffen sind oder die allgemein über ein geringes Angebot an vielseitigen Lehrstellen bzw. Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen.
- b. Die so eingerichtete Ausbildung ist darauf auszurichten, auf ein breites berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und nach Abschluss dieser Ausbildung den ständigen Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen zu erleichtern.
- c. Eine Lehre in diesen Ausbildungsstätten führt zum eidgenössischen Fähigkeitsausweis und ist den anderen Berufslehren gleichgestellt.
- d. Der Besuch dieser Ausbildungsstätten ist kostenlos. Jugendliche und Erwachsene, welche diese Ausbildungsstätten besuchen, erhalten ein Ausbildungshonorar, dessen Höhe mindestens der jeweiligen Arbeitslosenunterstützung entspricht.

³ Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt durch:

- a. Beiträge der Arbeitgeber, die sich im Minimum auf 0,5 Prozent der Lohnmasse belaufen. Mindestens 75 Prozent der Kosten dieser Lehrwerkstätten werden durch diese Beiträge gedeckt.
- b. Subventionen von Bund und Kantonen.
- c. Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung zur Finanzierung der Ausbildungshonorare jener Personen, die eine Umschulung absolvieren.

Übergangsbestimmung

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert drei Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände zu erlassen.